

hatte sie sich schon geschaffen. Die Zeit ist gegenwärtig aber weiter vorgeschritten, und die Faktoren der Gesetzgebung müssen sich ihr fügen.

Dresden, den 25. Februar 1849.

Die Volksvertreter:

Ahnert. Arndt. Auerwald. Benseler. Bertling. Birnbaum. Böttcher. Blankmeister. Bitterlich. Bernhard. Blöde. Börcke. Berthold. Böhler. Claus aus Auerebach. Claus aus Zennewitz. Dammann. Duchesne. Eymann. Elßner. Feldner. Fincke. Floß. Frißche. Garbe. Gautsch. Gruner. Günther. Haase. Haberkorn. Haden. Hänel aus Annaberg. Haufner. Haustein. Heeren. Hensel. Heinze. Helbig. Herz. Heubner. Hirschold aus Wolkenstein. Hirschold aus Dresden. Hofseld aus Löbau. Jahn. Jesorka. Joseph. Jäkel. Jacob. Jungnickel. Kaiser. Kell aus Dresden. Kell aus Leipzig. Kaltosen. Klette. Kreher. Lindner. Linde. Meyer. Meinel. Müller aus Dresden. Müller aus Friedebach. Müller 1. u. 2. aus Taura. Prüfer. Oppe. Oehmigen aus Nerchau. Päßler. Prengel. Reimann. Rewitzer. Richter aus Zwickau. Riedel aus Glauchau. Riedel aus Kl. Schönau. Schaffrath. Schmidt. Schneider. Schwerdtner. Segnitz. Seltmann. Steinmüller. Tauer Schmidt. Theile. Thieme-Garmann. Tzschirner. Tzschucke. Unger. Voigt aus Frauenstein. Voigt aus Penig. Wagner. Behner. Bschweigert. Biesch.

Schluß der Petition des Centralvaterlandsvereins zu Rosenthal an die Ständeversammlung.

Eine zweite Gattung von Lasten für die Meisten von uns ist das Lehnwesen, oder richtiger gesagt, das Lehnunwesen. Im Anfange mag dasselbe wohl nicht so drückend gewesen sein; aber durch gewinnsüchtige Lehnherrn und durch Mithülfe der Gerichtsverwalter, die sich nicht leicht widersetzen konnten, wurde es nach und nach bis zu der Höhe hinaufgeschraubt und getrieben, wie wir sie jetzt erbittert fühlen.

Sollten diese Lasten wirklich durch Ablösung beseitigt werden, so müssen wir uns entschieden dagegen erklären, daß zum „rechtlichen Nachweis“ es nur des Verjährungsrechtes, der Bestätigung in den Gerichtshandelsbüchern und Lehnbriefen bedürfe, sondern dazu unbedingt eine Erwerbssurkunde nöthig sei.

In die Gerichtshandelsbücher und Lehnbriefe wurde von den Gerichtsverwaltern ein Lehnfall nach dem andern hineinregistriert; selbst in neuester Zeit, wie wir durch viele Beispiele belegen können, hat man dergleichen Lehnfälle geschickt hinzuzufügen gewußt. Aber damit, daß sie alle nur möglichen Fälle vorgebracht, wollte man sich noch nicht zufrieden stellen, man suchte sich dadurch, daß man die Angabe des wahren Werthes eines Grundstücks in die Lehnbriefe hineinbrachte, ein Recht zum Taxiren zu erwerben, um uns — gerade herausgesagt — ordentlich nach Belieben schinden zu können.

Hatte man es soweit gebracht, daß die Frucht auf dem Felde mit verlehnt werden mußte, so war man hierbei keineswegs zufrieden mit dem Werth der Steuereinheiten, sondern es mußte hier noch einmal so hoch verlehnt werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den unter dem Namen „Siegelgeld, Siegelthaler“ geforderten Abgaben. Es sind uns Fälle bekannt, daß wo man früher einen Thaler für den Lehnbrief verlangt hat, man sich jetzt mit zwei bis drei Thalern für denselben begnügt. Dieses Siegelgeld wird aber nicht allein auf Lehnbriefe gefordert, sondern auch bei Ertheilung von Consensurkunden, Cassation, überhaupt gerichtlichen Urkunden.

Als eine fernere Ungerechtigkeit, die noch besteht, erscheinen uns die vielen Abgaben an den Staatsfiskus, die Amts- und Rentamtsgefälle, als: Jagdgelder, Wild-

fuhrgelder, Flügelraumgelder, Floß- und Holzhaugelder, Kutschhaserzins u. s. w., namentlich die sogenannten Amtszinsen. Diese sind so ungleich, daß manche Grundstücke gar keine, andere dagegen sechs bis zwölf, ja bis zwanzig Thaler bezahlen müssen. Schon die Ungleichheit dieser Lasten spricht nicht für dieselben, noch weniger aber werden sie als gerecht erscheinen, da sie zum größten Theil nicht rechtlich nachgewiesen werden können.

Eine ungerechte und willkürliche Last ist ferner der sogenannte Herren- oder Erbzins.

Da gerade die Kleinhäusler davon getroffen werden, so ist es leicht begreiflich, daß für dieselben diese Abgaben um so unerschwinglicher sein müssen, je ärmer dieselben sind. Daß gewinnsüchtige Lehns- und Gerichtsherrn auch hier ein übertriebenes Maas angelegt haben, muß man hier noch mehr mißbilligen, da viele dieser armen Häusler, sollte eine Ablösung überhaupt erfolgen, eben nichts übrig haben und zu unerlaubten Mitteln, als Diebstahl u. s. w. ihre Zuflucht nehmen müßten.

Wie von Vielen angegeben werden kann, daß dieser Herren- oder Erbzins als der Zinsbetrag vom Kaufpreis oder Kaufkapital zu betrachten sei, will und kann uns nicht recht einleuchten. Denn wenn für eine oder höchstens 2 Ruthen Grund und Boden 10 bis 15 thlr. Kaufsumme gegeben worden sind, kann man doch unmöglich noch 4 bis 5 Thaler Herrenzins als Zinsen für das Kapital aufzulegen für gesetzlich und rechtlich halten. Außerdem befinden sich solche Häuser, von denen diese Abgaben gefordert werden, oft auf fremdem Grund und Boden: ferner, als bäuerliche Grundbesitzer früher Häuser auf ihre Grundstücke bauen ließen und ebenfalls mit dem Käufer Verträge über Zinsen abschlossen, so wurde dies für ungesetzlich erklärt. Es mußte dismembriert werden, und der Betrag wurde nur „nach der Grundfläche“ gebilligt.

Sollte nun bei Rittergutsbesitzern eine Ausnahme gemacht werden, oder soll es ihnen wirklich zugestanden haben, dergleichen Zinsen beliebig aufzulegen?! Dann muß dies unter die Guts- und Schutzherrlichen Befugnisse gehören und in Uebereinstimmung mit §. 35 der deutschen Grundrechte unbedingt und unentgeltlich aufgehoben werden.

Nach dieser speciellen Durchführung der einzelnen